

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Burki Lasttechnik B.V.

Artikel 1: Offerten und Angebote

- a. Die etwaige Anwendbarkeit Allgemeiner Einkaufsbedingungen des Käufers/Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- b. Offerten und Angebote sind grundsätzlich unverbindlich; es sei denn, es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine verbindliche Offerte handelt.
- c. Eine verbindliche Offerte ist so lange gültig, wie von uns angegeben wurde. Wurde nichts angegeben, erlischt sie nach Ablauf eines Monats.
- d. Die im Angebot aufgeführten Preise beruhen auf Lieferung ab Lager, „Ex Works“, Niederlassung des Auftragnehmers, gemäß Incoterms 2010. Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und Verpackung.

Artikel 2: Zahlungsweise

- a. Sofern keine Barzahlung oder Lieferung per Nachnahme ausbedungen wurde, hat die Zahlung des Rechnungsbetrags innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum bar in unseren Geschäftsräumen oder durch Überweisung auf das von uns genannte Bankkonto zu erfolgen.
- b. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung am Fälligkeitsdatum hat der Käufer/Auftraggeber von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung ab Rechnungsdatum monatlich 2 % Zinsen zu zahlen. Ein Teil eines Monats gilt dabei als voller Monat. Darüber hinaus hat der Käufer/Auftraggeber sämtliche angemessenen außergerichtlichen Inkassokosten zu begleichen. Die Vertragspartner vereinbaren, dass auf jeden Fall angemessen ist, diese Kosten entsprechend der von den Kantonrichtern zugrunde gelegten Kantonrichterstaffel und dem von den Gerichten zugrunde gelegten Liquidationstarif zu berechnen.

Artikel 3: Lieferung

- a. Vereinbarte Lieferfristen beginnen an dem Tag, an dem die folgenden beiden Ereignisse eingetreten sind:
 - Wir haben die Bestellung schriftlich bestätigt.
 - Wir haben sämtliche Angaben, Dokumente und Gegenstände erhalten, die wir für die Ausführung des Auftrags benötigen.Jede Verzögerung seitens des Käufers/Auftraggebers bei der Erfüllung einer uns gegenüber bestehenden Pflicht, setzt die Lieferfrist aus.
- b. Wir bemühen uns nach Kräften, die vereinbarte Lieferfrist nicht zu überschreiten. Sollte dies dennoch geschehen, sind wir weder zu irgendeiner Schadenersatzleistung noch zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet.
- c. Die von uns zu liefernden Waren und die Verpackung gehen auf Rechnung und Gefahr des Käufers/Auftraggebers, sobald mit der Beladung in unserem Lager begonnen wurde.
- d. Sollte der Käufer/Auftraggeber die Waren aus irgendeinem Grund nicht entgegennehmen, haben wir das Recht, sie auf Rechnung und Gefahr des Käufers/Auftraggebers an irgendeinem Ort zu lagern und zu versichern. Sollten die Waren zwei Monate, nachdem sie zur Lieferung angeboten wurden, nicht entgegengenommen worden sein, haben wir das Recht, den Vertrag ohne Einschaltung eines Gerichts durch alleinige Mitteilung an den Käufer/Auftraggeber aufzulösen, die Waren zu veräußern oder zurückzunehmen und den Ersatz entgangenen Gewinns sowie aller sonstigen Schäden geltend zu machen.

Artikel 4: Höhere Gewalt

- a. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Erfüllung seiner Pflichten auszusetzen, wenn er durch höhere Gewalt vorübergehend daran gehindert wird, seine vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber zu erfüllen.
- b. Unter höherer Gewalt wird insbesondere der Umstand verstanden, dass Lieferanten oder vom Auftragnehmer eingeschaltete Spediteure ihre Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, sowie Wetter, Erdbeben, Feuer, Stromstörungen, Verlust, Diebstahl oder Verlieren von Werkzeug oder Materialien, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsniederlegungen sowie Einfuhr- oder Handelsbeschränkungen.
- c. Der Auftragnehmer ist nicht mehr zur Aussetzung befugt, wenn die vorübergehende Unmöglichkeit der Erfüllung über sechs Monate gedauert hat. Nach Ablauf dieser Frist können Auftraggeber und Auftragnehmer den Vertrag, und zwar ausschließlich hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils der Pflichten, mit sofortiger Wirkung beenden.

- d. Sollte die Erfüllung aufgrund höherer Gewalt dauerhaft unmöglich sein oder werden, haben beide Parteien das Recht, den Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils der Pflichten mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- e. Die Parteien haben keinerlei Anspruch auf Ersatz des Schadens, den sie infolge der Aussetzung oder Beendigung im Sinne dieses Artikels erlitten haben oder erleiden werden.

Artikel 5: Reklamationen

- a. Der Käufer/Auftraggeber hat uns etwaige Reklamationen der gelieferten Waren oder ausgeführten Tätigkeiten unverzüglich, nachdem er sie billigerweise feststellen konnte, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung/Ausführung des Auftrags schriftlich unter Angabe der genauen Art und des Grundes der Reklamation mitzuteilen.
- b. Der Käufer hat den Verkäufer innerhalb von 20 Werktagen ab der Reklamierung die Gelegenheit zu geben, den Verlust, die Größenunterschiede oder die Beschädigungen anhand der Vertragsgegenstände im Originalzustand und in der Originalverpackung festzustellen bzw. feststellen zu lassen. Hat der Käufer die Vertragsgegenstände jedoch vollständig oder teilweise be- oder verarbeitet, erlischt jeglicher Anspruch auf Reklamation oder Schadenersatz.
- c. Reklamationen berechtigten nicht zur Aussetzung der Zahlungspflicht.
- d. Ist die Reklamation berechtigt, werden wir nach eigener Wahl entweder Schadenersatz bis zur Höhe des Rechnungsbetrags leisten oder die betreffenden Waren kostenfrei umtauschen oder den Auftrag nochmals ausführen.
Wir sind nicht zur Leistung darüber hinausgehenden Schadenersatzes und zum Ersatz indirekter Schäden (die der Käufer/Auftraggeber erlitten oder nicht erlitten hat) verpflichtet.

Artikel 6: Eigentumsvorbehalt

- a. Die Waren bleiben nach der Lieferung so lange unser Eigentum, bis der Käufer sämtliche Pflichten uns gegenüber erfüllt hat.
- b. Es ist dem Käufer bis zu dem Zeitpunkt, an dem er alle Pflichten erfüllt hat, untersagt, das Eigentum an den Waren Dritten zu übertragen, das Eigentum zur zusätzlichen Sicherheit Dritten zu übertragen oder die Waren Dritten zu verpfänden.
- c. Handelt der Käufer den Bestimmungen der vorigen Absätze zuwider, verwirkt er uns gegenüber eine nicht herabsetzbare Vertragsstrafe von 250,00 € für jeden Tag, an dem die Zuwiderhandlung andauert.

Artikel 7: Haftung

- a. Im Falle einer zu vertretenden Pflichtverletzung ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine vertraglichen Pflichten noch zu erfüllen.
- b. Jegliche gesetzlich begründete Pflicht des Auftragnehmers zur Leistung von Schadenersatz beschränkt sich auf den Schaden, für den der Auftragnehmer durch eine von ihm oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung versichert ist, und ist keinesfalls höher als der Betrag, den diese Versicherung im betreffenden Fall auszahlt.
- c. Wir übernehmen keinerlei Haftung für jegliche „darüber hinausgehenden“ Schäden:
 - Folgeschäden. Unter Folgeschäden werden unter anderem Betriebsunterbrechungsschäden, Produktionsverluste, entgangener Gewinn, Transportkosten sowie Reise- und Aufenthaltskosten verstanden. Der Auftraggeber kann sich, sofern möglich, gegen diese Schäden versichern.
 - Obhutsschäden. Unter Obhutsschäden werden unter anderem Schäden verstanden, die Sachen, an denen gearbeitet wird oder Sachen, die sich in der Nähe des Ortes befinden, an dem gearbeitet wird, durch die Ausführung der Arbeiten oder in deren Verlauf zugefügt werden.
Der Auftraggeber kann sich bei Bedarf gegen diese Schäden versichern.
 - Schäden, die durch Vorsatz oder bewusste Leichtfertigkeit von Hilfskräften oder nicht weisungsgebundenen Untergebenen des Auftragnehmers verursacht werden.
- d. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden an Material, das vom Auftraggeber oder in seinem Namen geliefert wurde, die auf eine nicht ordnungsgemäß ausgeführte Bearbeitung zurückzuführen sind.
- e. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer von allen Produkthaftungsansprüchen Dritter infolge eines Mangels an einem Produkt frei, das der Auftraggeber einem Dritten geliefert hat und das (auch) aus vom Auftragnehmer gelieferten Produkten und/oder Materialien bestand. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Schäden, die der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang erleidet, einschließlich der (vollständigen) Kosten einer Verteidigung, zu ersetzen.

Artikel 8: Garantie

- a. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, steht der Auftragnehmer über einen Zeitraum von sechs Monaten ab Übergabe/Lieferung für die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistung ein. Wird ein abweichender Garantiezeitraum vereinbart, gelten die übrigen Absätze dieses Artikels sinngemäß.
- b. Ist die vereinbarte Leistung nicht ordnungsgemäß erbracht worden, entscheidet der Auftragnehmer, ob er den Auftrag noch ordnungsgemäß ausführt oder dem Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Rechnung gutschreibt. Entscheidet sich der Auftragnehmer dafür, die Leistung noch ordnungsgemäß zu erbringen, bestimmt er selbst die Art und Weise sowie den Zeitpunkt der Ausführung. Bestand die vereinbarte Leistung (auch) aus der Bearbeitung von Material, das der Auftraggeber bereitgestellt hat, hat der Auftraggeber auf eigene Rechnung und Gefahr neues Material bereitzustellen.
- c. Einzelteile oder Materialein, die der Auftragnehmer repariert oder austauscht, hat ihm der Auftraggeber zu senden.
- d. Auf Rechnung des Auftraggebers gehen:
 - sämtliche Transport- oder Versandkosten,
 - Kosten für Demontage und Montage,
 - Reise- und Aufenthaltskosten.
- e. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer in allen Fällen die Gelegenheit zu geben, einen etwaigen Mangel zu beheben oder die Bearbeitung nochmals vorzunehmen.
- f. Der Auftraggeber kann sich nur auf Garantie berufen, wenn er sämtliche Pflichten gegenüber dem Auftragnehmer erfüllt hat.

Es wird keine Garantie gewährt, wenn die Mängel zurückzuführen sind auf:

- normalen Verschleiß,
- unsachgemäße Handhabung,
- nicht oder falsch durchgeführte Wartung,
- Installation, Montage, Änderung oder Reparatur durch den Auftraggeber oder durch Dritte,
- Mängel an Sachen, die vom Auftraggeber stammen oder von ihm vorgeschrieben wurden, sowie deren fehlende Eignung
- Mängel an Materialien oder Hilfsmitteln, die der Auftraggeber verwendet, sowie deren fehlende Eignung.

Es wird keine Garantie gewährt für:

- gelieferte Sachen, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu waren,
- die Prüfung und die Reparatur von Sachen des Auftraggebers,
- Einzelteile, für die eine Herstellergarantie gewährt wird.

Die Bestimmungen der Absätze b bis f dieses Artikels finden sinngemäß Anwendung auf etwaige, auf einer Leistungsverletzung, der Nichtkonformität oder anderen Gründen beruhende Ansprüche des Auftraggebers.

Der Auftraggeber hat nicht das Recht, seine aus diesem Artikel hervorgehenden Rechte zu übertragen.

Artikel 9: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a. Unsere Verträge und diese AGB unterliegen ausschließlich niederländischem Recht.
- b. Sämtliche Streitfälle werden unter Ausschluss jeglicher anderer Gerichte dem zuständigen Richter beim Gericht Rotterdam vorgelegt.
- c. Die Anwendbarkeit europäischer Übereinkommen, insbesondere des Wiener Kaufrechtsübereinkommens, ist ausgeschlossen.